

Titel:

Keine Wiedereinsetzung trotz Erkrankung einer Partei

Normenketten:

WEG § 45 Abs. 1

ZPO § 233, § 234, § 236 Abs. 1, Abs. 2

Leitsätze:

Die Beschlussanfechtungsbegründungsfrist von zwei Monaten gemäß § 45 Abs. 1 WEG ist zwingend einzuhalten, und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt eine substantiiert dargelegte und glaubhaft gemachte Verhinderung voraus. (Rn. 32 – 35)

Die Erkrankung einer Partei rechtfertigt nur dann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie die Partei daran hindert, den Rat ihres Rechtsanwalts einzuholen und diesen sachgemäß zu unterrichten. (Rn. 36) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Beschlussanfechtungsklage, Beschlussanfechtung, Fristversäumnis, Wiedereinsetzung, eidesstattliche Versicherung, Erkrankung

Rechtsmittelinstanzen:

LG München I, Beschluss vom 12.12.2024 – 1 S 7231/24 WEG

BGH, Beschluss vom 15.05.2025 – V ZB 1/25

Tenor

I. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 28.03.2023 (AZ: 1294 C 12666/21 WEG) bleibt aufrechterhalten.

II. Der Kläger trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

IV. Der Streitwert wird auf 24059,90 EUR festgesetzt

Tatbestand

1

Der Kläger als Eigentümer der Wohnung Nr. ... laut Aufteilungsplan im ... des Gebäudes ... ist Mitglied der rubrizierten Wohnungseigentümergeinschaft. Die Beklagte ist die rubrizierte Wohnungseigentümergeinschaft als rechtsfähiger Verband.

2

In der Eigentümerversammlung vom 02.07.2021 wurden die hier angefochtenen Beschlüsse unter Top1, 2, 3, 4 und 5 gefasst. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beschlussfassung wird auf das Protokoll der ETV vom 02.07.2021 verwiesen.

3

Der Kläger hat die Beschlussanfechtungsklage mit Schriftsatz vom 24.09.2021, eingegangen bei Gericht am 24.09.2021, begründet und hat gleichzeitig einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Beschlussanfechtungsbegründungsfrist von 2 Monaten des § 45 I WEG gestellt.

4

Den Wiedereinsetzungsantrag hat der Kläger damit begründet, dass er krankheitsbedingt bis mindestens 12.09.2021 an der Fertigung der Klagebegründung verhindert war und hat zur Glaubhaftmachung eine ärztliche Bescheinigung vom 03/06.09.2021 -Anlage WEvorgelegt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf

den klägerischen Schriftsatz vom 24.09.2021 und das ärztliche Attest vom 03/06.09.2021 -Anlage WE, verwiesen.

5

Der Kläger macht u.a. geltend, dass sein Wiedereinsetzungsantrag begründet sei und ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Beschlussanfechtungsbegründungsfrist von 2 Monaten des § 45 I WEG, gewährt werden muss, so dass seine Beschlussanfechtungsklage zulässig und begründet sei.

6

Zur Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.2. macht der Kläger u.a. folgendes geltend:

7

Die Notwendigkeit der Beschlussersetzung zu 7.2. ergibt sich zweifelsfrei aus dem Urteil des BGH vom 10.07.2020 – Az. V ZR 178/19 –, Seiten 11/12, wonach zur Erstattung der dem Kläger gegenüber ungültigen Abrechnungsposition „Dachsanierung“ von 2011 in Höhe von 2.400 € lediglich wegen der „Nachforderungen gegen die anderen Eigentümer“ eine „ergänzende Beschlussfassung über die interne Neuverteilung der Kosten der Dachsanierung“ erforderlich war, insoweit nur abrechnungstechnisch, korrigierte Einzelabrechnungen zu erstellen und zu beschließen waren, und folglich die unkorrigierte Bestätigung der alten Abrechnungen rechtswidrig war. Eine Bestätigung der alten Abrechnungen schied jedenfalls auch deshalb aus, weil die übrigen Eigentümer mangels Anfechtung an die Ungültigkeit der ursprünglichen Abrechnung gebunden waren, deren Korrektur nur zugunsten des anfechtenden Klägers zulässig war, und die Abrechnungsansprüche im Übrigen verjährt waren. Es wird insoweit auf den Klagevortrag zu 1294 C 2697/21 WEG vom 12.02.2021, Seiten 7 und 11 mit Urteilsauszug in Anlage K6 und Rechtsprechungsnachweisen, auf Buchst. d) und Ziffern 1.3. und 6. des Klägerschreibens vom 26.06.2021 (in Anlage K6), sowie auf vorliegende Klage und -begründung zu 3. vom 02.08./24.09.2021 Bezug genommen.

8

Durch die unqualifizierte, offensichtlich unhaltbare Kommentierung seiner Beschlussvorlage, es würden „sich keine neuen oder geänderten Nachzahlungen bzw. Guthaben ergeben“, und die provozierende Missachtung des klägerischen Beschlussantrags zu 6. (vgl. Protokoll, Ziffer 6.) hat der Verwalter zu erkennen gegeben, dass die Herstellung korrekter Jahreseinzelaabrechnungen 2011 sowie Beschlussvorlagen gemäß BGH-Urteil vom 10.07.2020 und die Erstattung der vom Kläger rechtsgrundlos bezahlten Beträge nur durch die vorliegend beantragte Beschlussersetzung erreicht werden kann. Der Beschluss, die teilweise für ungültig erklärte Abrechnung 2011 erneut zu genehmigen, unterliegt der dreijährigen Verjährungsfrist.

9

Der Kläger macht u.a. geltend, dass der Beklagtenvertreter wegen widerstreitender Interessen keine Prozessvollmacht habe.

10

Das Amtsgericht München hat am 28.03.2023 (AZ: 1294 C 12666/21 WEG) ein klageabweisendes Versäumnisurteil erlassen. Dagegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 14.04.2023 Einspruch eingelegt. Der Kläger beantragte mit Klageerhebung gem. Schriftsatz vom 02.08.2021 wie folgt:

„1. den in der Wohnungseigentümerversammlung vom 02. 07. 2021 zu TOP 1 gefassten Beschluss über die Genehmigung der Jahreseinzelaabrechnungen 2020 für ungültig zu erklären, soweit sich zulasten des Klägers eine Abrechnungsspitze von minus 63,32 € ergeben hat;

2. den in der Wohnungseigentümerversammlung vom 02.07.2021 zu TOP 2 gefassten Beschluss über die Einzelwirtschaftspläne 2021 für ungültig zu erklären, soweit sich hieraus für den Kläger eine Erhöhung der Wohnlast von monatlich 19,00 €, also insgesamt 228,00 € ergibt;

3. den in der Wohnungseigentümerversammlung vom 02.07.2021 zu TOP 3 gefassten Beschluss über die Einzelabrechnungen 2011 für ungültig zu erklären, soweit diese ohne Rücksicht auf die Ungültigkeit des Punktes „Dachsanierung“ erneut unverändert beschlossen wurden,

4. den in der Wohnungseigentümerversammlung vom 02.07.2021 zu TOP 4 gefassten Beschluss, den Verwaltungsbeirat zu entlasten, für ungültig zu erklären;

5. den in der Wohnungseigentümersversammlung vom 02.07.2021 zu TOP 5 gefassten Beschluss, den Verwalter zu entlasten, für ungültig zu erklären;“

11

Mit Schriftsatz vom 17.02.2022 hat der Kläger folgende Klageerweiterungsanträge gestellt:

Es gilt als beschlossen:

7.1. „Der Wohnungseigentümer ... wird bevollmächtigt, namens und für Rechnung der WEG ... eine alsbaldige Nachbegutachtung der Fenster seiner Wohnung nach Maßgabe des gerichtlich ersetzten Beschlusses des Landgerichts München I vom 17.09.2019 durch die IHK-Sachverständigen te von Fachfirmen in der Eigentümersversammlung 2022 zur Abstimmung zu stellen, und die beschlossene Maßnahme alsbald für Rechnung der WEG ausführen zu lassen.“

hilfsweise: -

zu beauftragen. Der Verwalter wird verpflichtet, die nach dem Ergebnis des Gutachtens veranlassten Maßnahmen unter Vorlage dreier, von Herrn ... zu beschaffender Kostenangebote von Fachfirmen in der Eigentümersversammlung 2022 zur Abstimmung zu stellen, und die beschlossene Maßnahme alsbald für Rechnung der WEG ausführen zu lassen."

7.2. „Die in den Einzelabrechnungen ungültige Position Dachsanierung der Jahresabrechnung 2011 ist durch den Verwalter umgehend dahin zu berichtigen, dass die WE ... von der Abrechnungsposition in Höhe von 2.440,00 € ausgenommen, dieser Betrag auf die übrigen Eigentümer umgelegt, und ein Einzelabrechnungsguthaben der WE ... von insgesamt 1.005,14 € ausgewiesen wird.

Der Verwalter hat die korrigierte Einzelabrechnung mit einer konkreten Information über die zugrundeliegenden Gerichtsentscheidungen, die Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu TOP 3 vom 02.07.2021 und die sich ergebenden Erstattungsansprüche der WE ... von insgesamt 2.400,00 € den Eigentümern rechtzeitig bekanntzugeben und in der Eigentümersversammlung 2022 bestätigen zu lassen.“

7.3. „Es ist in der Eigentümersversammlung 2022 die Neuwahl eines dreiköpfigen Verwaltungsbeirats einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mit der Maßgabe durchzuführen, dass die Kandidaten und der Verwalter nicht für von ihnen vertretene Miteigentümer stimmberechtigt sind, alle in der Eigentümersammlung vorliegenden Kandidaturen berücksichtigt werden, die Amtszeit der Beiratsmitglieder auf höchstens fünf Jahre begrenzt wird und nach Ablauf dieser Zeit jeweils eine Neuwahl durchzuführen ist. In Ergänzung des § 29 Abs. 2 WEG werden die Pflichten des Verwaltungsbeirats vorläufig wie folgt festgelegt:

Der Verwaltungsbeirat ist verpflichtet,

- sich aktiv an der Bedarfsermittlung sowie der Einholung und Prüfung von Angeboten für außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen, Sachverständigengutachten o. dgl. zu beteiligen,
- für eine frühzeitige Information der Eigentümer über derartige Maßnahmen und ihre Kosten sowie entsprechend klare Beschlussvorlagen für die Eigentümersammlung zu sorgen,
- Lösungsvorschläge und Beschlussvorlagen für die Aufarbeitung der laufenden Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen Konflikte zu erarbeiten,
- die Interessen der Eigentümer nachdrücklich gegenüber dem Verwalter zu vertreten, und
- über seine Tätigkeit und etwaige Probleme den Eigentümern einmal jährlich selbstständig Bericht zu erstatten. Der Bericht ist den Einladungen zu den Eigentümersammlungen beizufügen“

7.4. „Es ist im Rahmen der Wirtschaftspläne für 2022 und 2023 über die Zielhöhe der Erhaltungsrücklage, die sich daraus ergebende Begrenzung der Wohnlastvorauszahlungen und die Erstattung etwa überzahlter Vorschüsse zu beschließen. Der Verwalter hat mit der Vorlage der Wirtschaftspläne etwaige außerordentliche Aufwendungen zu erläutern und die veranschlagte Höhe der Erhaltungsrücklage zu begründen.“

7.5. „In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen werden gemäß § 27 Abs. 2 WEG die Rechte und Pflichten des Verwalters vorläufig – vorbehaltlich ordnungsgemäß beschlossener vertraglicher Vereinbarungen – wie folgt festgelegt:

1. Der Verwalter hat die Eigentümer unverzüglich über alle die Gemeinschaft betreffenden Rechtsstreitigkeiten und ihre Ergebnisse unter Angabe des wesentlichen Gegenstands und der gerichtlichen Aktenzeichen zu informieren.
2. Der Verwalter darf Prozess- und Vollstreckungsaktivitäten, die das Innenverhältnis der Gemeinschaft betreffen und über die Abwendung unmittelbar drohender Rechtsnachteile hin-ausgehen, nur aufgrund einer Beschlussfassung der Eigentümer vornehmen oder beauftragen. Er hat sich um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu bemühen.
3. Der Verwalter hat die Einladungen zu den Eigentümerversammlungen und seine Tagesordnung jeweils mindestens 4 Wochen vor dem Termin bekanntzugeben und die Termine auf Zeitpunkte zu legen, die einen hinsichtlich pandemiebedingter Einschränkungen und üblicher Urlaubszeiten barrierefreien Zugang der Eigentümer ermöglichen. Er hat unklare Ausgabenpositionen wie Rechtskosten, Sondervergütungen oder Erhöhungen der Wohnlast vorab in nachvollziehbarer Form aufzuschlüsseln und zu begründen.
4. Der Verwalter hat in den Vollmachtvordrucken differenzierte Stimmweisungen der Vollmachtgeber für jeden Tagesordnungspunkt vorzusehen, und in den Beschlussprotokollen jeweils die genauen Abstimmungs- und Vertretungsverhältnisse anzugeben.
5. Der Verwalter hat die Wirtschaftspläne für die Folgejahre jeweils im vorausgehenden Kalenderjahr vorzulegen und beschließen zu lassen.
6. Der Verwalter darf außerhalb eines förmlichen Verwaltervertrages keine Sondergebühren erheben. Die Kosten für das Anfertigen von Fotokopien bei individuellen Akteneinsichten werden auf 20 Cent pro Seite begrenzt.
7. Etwa entgegenstehende frühere Beschlüsse werden aufgehoben.“

7.6. „Der Verwalter hat die aufgrund der Anträge des Klägers ersetzten Beschlüsse und ihre Begründung den Eigentümern rechtzeitig zur Eigentümerversammlung 2022 bekanntzugeben, die noch beschlussbedürftigen Punkte zu vorstehend 7.1. bis 7.4. in beschlussfähiger Form vorzubereiten, und diese vorrangig auf die Tagesordnung der Versammlung zu setzen.“

12

Mit Schriftsatz vom 13.10.2022 hat der Kläger noch folgendes beantragt,

Die Anträge werden vorsorglich dahingehend aktualisiert, dass sie auf die nächstfolgende Eigentümerversammlung oder Beschlussfassung nach § 23 Abs. 3 WEG bezogen werden.

13

Der Kläger beantragte zuletzt

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 28.03.2023 wird aufgehoben und der Klage gemäß Klageantrag vom 02.08.2021 und der Klageerweiterung gemäß Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.2 wird stattgegeben.

14

Die Beklagte beantragt

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Anfechtungsbegründungsfrist wird zurückgewiesen.

II. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 28.03.2023 (AZ: 1294 C 12666/21 WEG) bleibt aufrechterhalten.

15

Die Beklagte macht u.a. geltend, dass der Wiedereinsetzungsantrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Fristversäumung gestellt wurde. Zudem sei der Wiedereinsetzungsantrag nicht ausreichend begründet worden und eine Begründung können nicht nachgeholt werden. Daher sei die Beschlussanfechtungsklage abzuweisen.

16

Zur Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 17.02.2022 zu 7.2. macht die Beklagte u.a. geltend, dass der Beschluss nicht dem Urteil des BGH vom 10.07.2020 mit dem Az. V ZR 178/19 widerspreche. Aus dem Urteil des BGH ergibt sich nicht, dass an den Kosten für die Dachsanierung in Höhe von insgesamt EUR 40.000,00 der Kläger nicht anteilig zu beteiligen ist, denn der damalige Beschluss über die erstmalige Genehmigung der Jahresabrechnung 2011 ist nur deshalb für ungültig erklärt worden, weil der Kläger und der Miteigentümer ... auf Grund einer versperrten Eingangstür nicht in der Lage waren, an der damaligen Eigentümerversammlung teilzunehmen. Der Betrag von EUR 40.000,00, welcher in der Abrechnung 2011 unter der Position „Dachsanierung“ verbucht ist, ist im Wirtschaftsjahr 2011 vom Gemeinschaftskonto bezahlt worden und daher abgeflossen sind und somit zwingend als Ausgabe in die Jahresabrechnung 2011 einzustellen. Somit waren selbstverständlich die übrigen Eigentümer befugt, unter TOP 3 der streitgegenständlichen ETV erneut über die Abrechnung des Wirtschaftsjahres 2011 zu beschließen.

17

Der Beschluss, die teilweise für ungültig erklärte Abrechnung 2011 erneut zu, unterliegt nicht der dreijährigen Verjährungsfrist.

18

Der Beklagtenvertreter hat eine Prozessvollmacht vorgelegt und meint, dass kein Interessenkonflikt vorliege.

19

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteinovortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der öffentlichen Sitzungen verwiesen.

20

Mit Beschluss vom 28.02.2023 wurde das Verfahren hinsichtlich der Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.1., 7.3., 7.4., 7.5. und 7.6. abgetrennt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Abtrennungsbeschluss vom 28.02.2023 verwiesen.

21

Die Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.2. ist in diesem Verfahren streitgegenständlich.

Entscheidungsgründe

22

Die zulässige Klage ist unbegründet.

23

Der Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil des AG München vom 28.03.2023 ist form- und fristgerecht erfolgt und hat den Prozess wieder in die Ausgangslage zurückversetzt. I.Die Klage ist zulässig.

24

1. Für eine Binnenstreitigkeit, also einen Rechtsstreit, der § 43 Abs. 1 WEG unterfällt, ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück, hier Amtsgericht München. liegt.

25

2. Das WEG-Gericht ist sachlich ausschließlich zuständig gem. § 43 Abs. 2 Nr. 4 WEG i.V.m. § 23 Nr. 2 Buchstabe c) GVG für Beschlussklagen gem. § 45 WEG.

26

3. Gemäß § 9b Abs. 1, S. 1 WEG wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer durch den Verwalter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Verwalter ist unbeschränkt und unbeschränkbar vertretungsberechtigtes Organ der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Auf die Existenz eines legitimierenden Beschlusses kommt es bis auf die Ausnahmen von Grundstückskauf und Darlehensverträgen nicht mehr an (vgl. Lehmann Richter Wobst, WEG-Reform 2020, 1. Aufl., Rd.Nr. 229).

27

4. Die Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.2. ist zulässig. Hier soll der Hausverwalter eine korrigierte Jahresabrechnung 2011 und einhergehend die Einzelabrechnung 2011

erstellen und diese soll in der nächsten ETV 2022 bestätigt werden. Dieser Lebenssachverhalt hat mit der Beschlussanfechtungsklage zu Ziffer 3. der Klage vom 02.08.2021 zu tun und steht damit in rechtlichem Zusammenhang. Die Klageerweiterung ist daher sachdienlich i.S.v. § 263 ZPO, da die bisherigen Schriftsätze und Prozessergebnisse in diesem Punkt verwendet werden können.

28

5. Der Beklagtenvertreter hat eine Prozessvollmacht vorgelegt. Der vom Kläger behauptete Interessenkonflikt liegt nicht vor. Nur weil der Beklagtenvertreter in verschiedenen Verfahren die übrigen Wohnungseigentümer, die Wohnungseigentümergeinschaft und z.T. auch die Verwaltung vertreten hat, begründet dies keine Interessenkollision.

II.

29

Die Klage ist unbegründet.

30

1. Das Versäumnisurteil des AG München vom 28.03.2023 (AZ: 1294 C 12666/21 WEG) bleibt aufrechterhalten.

31

1.1. Die Beschlussanfechtungsklage zu Top 1, 2, 3, 4 und 5 wird abgewiesen.

32

1.1. Die Beschlussanfechtungsbegründungsfrist des § 45 I WEG von 2 Monaten ist nicht gewahrt. Innerhalb der 2-Monatsfrist, beginnend ab der ETV vom 02.07.2021 wurde die Beschlussanfechtung nicht begründet. Eine Begründung erfolgte erst nach Fristablauf (02.09.2021) mit Schriftsatz vom 24.09.2021.

33

1.2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Anfechtungsbegründungsfrist ist zurückzuweisen. Ein Wiedereinsetzungsgrund ist weder schlüssig vorgetragen, noch ausreichend glaubhaft gemacht.

34

1.2.1. Der Wiedereinsetzungsantrag ist schon nicht innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Fristversäumung gestellt (16.09.2021), sondern erst am 24.09.2021.

35

1.2.2. Ferner setzt die Wiedereinsetzung nach §§ 233, 236 Abs. 1, 2 ZPO voraus, dass der Kläger in seinem Antrag die den Wiedereinsetzungsantrag begründenden Tatsachen angibt, d. h. die Gründe, weshalb er nach § 233 ZPO ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Begründung der Anfechtung einzuhalten. Die Angaben im Schriftsatz vom 24.09.2021 genügen nicht, um ein für die Versäumung der Anfechtungsbegründungsfrist ursächliches Verschulden auf Klägerseite auszuräumen.

36

1.2.3 Die Erkrankung einer Partei kann zwar eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sie infolge der Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, den Rat ihres Rechtsanwalts einzuholen und diesen sachgemäß zu unterrichten (BGH, Beschlüsse vom 23. April 2013 – XI ZR 90/12, juris Rn. 6 vom 24. März 1994 – X ZB 24/93, NJW-RR 1994, 957 unter II, juris Rn. 5; vom 11. Juli 1989 – XI ZB 2/89, VersR 1989, 931 unter II 2 a, juris Rn. 10 m.w.N.).

37

1.2.4. Die klägerische Behauptung, er sei „krankheitsbedingt bis mindestens 12.09.2021 an der Fertigung der Klagebegründung verhindert“ gewesen, ist völlig pauschal und unsubstantiiert und wurde auch von der Beklagtenpartei bestritten. Dieser Vortrag der Klagepartei lässt eine Prüfung, ob die Erkrankung ursächlich für die Fristversäumung war, nicht zu. Es erfolgte kein Sachvortrag zur Art noch zur Schwere der Erkrankung des Klägers. Das vorgelegte Attest vom 03.09.2021 gibt keinen Aufschluss über Art und Schwere und die Dauer der Erkrankung. Das zweite Attest weist eine gesundheitlich bedingte Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum 02.09.21. bis 12.09.21 aus.

38

1.2.5. Die ärztlichen Atteste und die Mitteilung des Klägers, er sei krankheitsbedingt bis 12.09.21 an der Fertigung der Klagebegründung verhindert gewesen lassen nicht den Schluss zu, der Kläger sei in verfahrensrelevanter Weise krankheitsbedingt in seiner Entschluss-, Urteils- und Handlungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen. Zudem lief die Klagebegründungsfrist bis 02.09.2021 und die Erstbescheinigung der Arbeitsunfähigkeit attestiert dem Kläger eine Arbeitsunfähigkeit vom 02.09.2021 bis 12.09.2021. Weshalb der Kläger die Klagebegründung nicht bis 01.09.2021 hätte fertigen können, erschließt sich nicht.

39

1.2.6. Zur Glaubhaftmachung hat der Kläger auch keine Eidesstattliche Versicherung vorgelegt.

40

1.2.7. Die Nachholung der fehlenden Angaben zum Wiedereinsetzungsantrag ist nach Ablauf der Frist des § 234 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht möglich (BGH Beschluss vom 14.10.2014 – XI ZB 13/13). Wiedereinsetzung ist also nicht zu gewähren, sodass die Klagebegründungsfrist versäumt worden ist.

41

Es bedarf hier aber einer fristgerechten Klagebegründung, um die Beschlussanfechtungsklage begründet erscheinen zu lassen.

42

Nichtigkeitsgründe sind nicht dargetan und auch nicht ersichtlich.

43

Die Beschlussanfechtungsklagen waren daher insgesamt abzuweisen.

44

1.3. Die Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.2. wird abgewiesen.

45

1.3.1. Der Klageerweiterung zu Ziffer 7.2. wäre nur stattzugeben, wenn der Beschluss über die Abrechnung 2021 ordnungsgemäßer Verwaltung widersprechen würde und der Kläger einen Anspruch darauf hätte, in der Abrechnung 2021 von der Dachsanierung ausgenommen zu werden.

46

Der Kläger hat aber darauf keinen Anspruch. Der Beschluss widerspricht nicht dem Urteil des BGH vom 10.07.2020 mit dem Az. V ZR 178/19. Aus dem Urteil des BGH ergibt sich nicht, dass an den Kosten für die Dachsanierung in Höhe von insgesamt EUR 40.000,00 der Kläger nicht anteilig zu beteiligen ist. Der damalige Beschluss über die erstmalige Genehmigung der Jahresabrechnung 2011 ist damals nur aus formellen Gründen und deshalb für ungültig erklärt worden, weil der Kläger und der Miteigentümer ... auf Grund einer versperrten Eingangstür nicht in der Lage waren, an der damaligen Eigentümerversammlung teilzunehmen. Das Gericht hat damals keine Entscheidung darüber getroffen, ob die Ausgabe von EUR 40.000,00 zutreffend verteilt worden ist. Somit war es ohne weiteres möglich, die Ausgabe von EUR 40.000,00 erneut so zu verteilen, wie bereits in der ursprünglich genehmigten Einzelabrechnung 2011 geschehen. Der Kläger hat auch in diesem Verfahren keinerlei Gründe vorgetragen, weshalb er von den Kosten der Dachsanierung auszunehmen sei und hat sich alleine auf das Urteil des BGH berufen, das aber über die Kostentragung selbst in materieller Hinsicht nichts aussagt.

47

1.3.2. Der Betrag von EUR 40.000,00, welcher in der Abrechnung 2011 unter der Position „Dachsanierung“ verbucht ist, ist im Wirtschaftsjahr 2011 vom Gemeinschaftskonto bezahlt worden und daher abgeflossen sind und somit gemäß dem (Zufluss-Abfluss-Prinzip) zwingend als Ausgabe in die Jahresabrechnung 2011 einzustellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob und inwieweit dieser Betrag zu Recht vom Gemeinschaftskonto bezahlt worden ist. In die Einzelabrechnungen sind auch solche Ausgaben einzustellen, unterstellt – unberechtigterweise aus Mitteln der Gemeinschaft getätigt wurden (BGH NJW 2011, 1346; BGH ZfIR 1997, 284, 287; BayObLG NJW-RR 2004, 1090). Es liegt aber auch keine unberechtigte Ausgabe vor, denn in der ETV vom 15.04.2010 ist beschlossen worden, dass sich die Eigentümergemeinschaft an den von zwei Miteigentümern zu tragenden Kosten für eine Dachsanierung mit einem pauschalen Betrag von EUR 40.000,00 beteiligt. Dieser Betrag ist sodann im Jahre 2011 bezahlt worden, also mit Rechtsgrund und auf Grundlage des Beschlusses vom 15.04.2010 als Ermächtigungsgrundlage. Es handelte sich also um eine berechtigte Ausgabe. Soweit damals der Beschluss über die erstmalige Genehmigung der

Jahresabrechnung 2011 für ungültig erklärt worden ist, geschah dies nicht nur im Verhältnis zum Anfechtungskläger, sondern für und gegen alle Eigentümer. Somit waren selbstverständlich die übrigen Eigentümer befugt, unter TOP 3 der streitgegenständlichen ETV erneut über die Abrechnung des Wirtschaftsjahres 2011 zu beschließen.

48

Soweit der Kläger sich noch auf Argumente im Verfahren 1294 C 2697/21 beruft, so ersetzt ein solches Sich-Berufen auf Schriftsätze in anderen Verfahren nicht einen substantiierten Sachvortrag in diesem Verfahren.

49

1.3.3. Der Beschluss, die teilweise für ungültig erklärte Abrechnung 2011 erneut zu genehmigen, unterliegt nicht der dreijährigen Verjährungsfrist, denn es handelt sich um eine Maßnahme der ordnungsmäßigen Verwaltung, die keiner Verjährung unterliegen.

50

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

III.

51

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 344 ZPO und die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 I ZPO.

IV.

52

Der Streitwert war auf 24059,90 EUR festzusetzen.

53

Die Berechnung des Streitwerts erfolgt in Beschlussklagen nach § 44 Abs. 1 WEG n.F. nach der in § 49 GKG n.F. getroffenen Regelung.

54

Danach wird der Streitwert auf das Interesse aller Wohnungseigentümer an der Entscheidung festgesetzt. Er darf den siebeneinhalbfachen Wert des Interesses des Klägers und der auf seiner Seite Beigetretenen sowie den Verkehrswert ihres Wohnungseigentums nicht überschreiten. Die alte Regelung des § 49a GKG wurde zum 01.12.2020 aufgehoben.

55

Da der Kläger 61/1000stel MEA inne hat, ist hier das Gesamtinteresse der Wohnungseigentümer begrenzt durch das 7,5fache klägerische Interesse, maßgeblich.

56

Hinsichtlich der Begründung des Streitwertes für den Klageantrag zu Ziffer 1. bis Ziffer 5. wird auf die Gründe des vorläufigen Streitwertbeschlusses vom 01.09.2021 und 28.09.2021 und den Beschluss des LG München I vom 28.11.2022 (Bl. 135/139) verwiesen, der den Streitwert nicht beanstandet hat.

57

Der Streitwert wird für die Klageerweiterungen wie folgt festgesetzt:

Klageerweiterung gem. Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.1 5000,00 €

Klageerweiterung gem. Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.2 2400,00 €

Klageerweiterung gem. Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.3. 2000,00 €

Klageerweiterung gem. Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.4. 4575,00 €

Klageerweiterung gem. Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.5. 3000,00 €

Klageerweiterung gem. Schriftsatz vom 17.02.2022 zu Ziffer 7.6. 1000,00 €

58

Hinsichtlich der Begründung zu den Streitwerten für die Klageerweiterung gem. Schriftsatz vom 17.02.2022 wird auf die zutreffende Begründung des LG München I im Beschluss vom 28.11.2022 (Bl. 135/139) verwiesen.

59

Dass hier eine Abtrennung der Klageerweiterung zu Ziffer 7.1., 7.3., 7.4., 7.5. und 7.6. erfolgt ist, vermindert den Streitwert nicht.

60

Für die Wertberechnung ist nach § 40 GKG grundsätzlich der Zeitpunkt des den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden und diesen Rechtszug einleitenden Antrags entscheidend, also die Anhängigkeit. Ändert sich der Streitgegenstand durch Klageerhöhung, so ist für die Neuberechnung des Gebührenstreitwerts auf den Eingang des jeweiligen Schriftsatzes abzustellen (Dörndorfer in BinzIDörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl., § 40 GKG Rn. 3). Eine nachträgliche Verminderung der Verfahrensgebühr – etwa im Falle eines Teilanerkennsurteils oder einer Abtrennung, -wie hiergibt es hingegen nicht (Hartmann, Kostengesetze, 41. Aufl., KV 1210, Rn. 2ß).